

Synopse

Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform, Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register

	Beschlussesentwurf 2: Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008 (Stand 1. September 2008) wird wie folgt geändert:
§ 10 Bereitstellung der Daten und Datenaustausch bei Umzug ¹ Die Gemeinden stellen dem zuständigen Bundesamt die Daten der amtlich geführten Personenregister unentgeltlich zur Verfügung. ² Sie tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes aus. ³ Datenlieferung und -austausch erfolgen elektronisch und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur in verschlüsselter Form. ⁴ Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister ebenfalls an eine Datenplattform des Kantons zu übermitteln.	¹ Die Gemeinden oder der Kanton stellen dem ersuchenden Bundesamt und die Gemeinden der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform die Daten der amtlich geführten Personenregister unentgeltlich zur Verfügung. ² Die Gemeinden tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnerinnen und Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes aus. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ BGS [111.11](#).

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates ... Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.